



Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

13. Sitzung (öffentlich)

7. März 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:55 Uhr

Vorsitz: Dieter Hilser (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung 5

Der Ausschuss beschließt, Punkt 12 „Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlich Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)“, Vorlage 16/698, zu vertagen.

1 Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1624

– Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Mit den Stimmen von SPD und Grünen sowie gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der FDP-Fraktion ab.

Einstimmig stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag des Ausschussvorsitzenden zu.

Mit den Stimmen von SPD, Grünen, FDP und Piraten sowie bei Stimmenthaltung der CDU stimmt der Ausschuss dem geänderten Gesetzentwurf zu.

2 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW) 10

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/748

Ausschussprotokoll 16/143

– Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

3 Unser Land braucht Entwicklung – Anforderungen an die Novelle der Landesplanung 12

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/2131

Mit den Stimmen von SPD, Grünen, FDP und Piraten sowie gegen die Stimmen der CDU lehnt der Ausschuss den Antrag ab.

4 Benachteiligung von Regionen mit Wohnungsbedarf im ländlichen Raum in der sozialen Wohnraumförderung 14

Vorlage 16/703

– Bericht des Ministeriums

– Bericht durch Minister Michael Groschek (MBWSV) 14

– Aussprache 15

5	In welchem Umfang wirken Vorgaben im öffentlich geförderten Wohnungsbau investitionshemmend?	17
	Vorlage 16/699	
	– Bericht des Ministeriums	
	– Bericht durch Minister Michael Groschek (MBWSV)	17
	– Aussprache	17
6	Darlehensförderung für die Quartiersentwicklung	21
	Vorlage 16/669	
	– Bericht des Ministeriums	
	– Aussprache	21
7	Vorstellung des Konzeptes der Landesregierung zum Erhalt und zur Aufwertung von Wohnquartieren	22
	Vorlage 16/670	
	– Bericht des Ministeriums	
	– Aussprache	22
8	Bundesverkehrswegeplan 2015, Bereiche Schiene und Wasserstraße	23
	Vorlagen 16/628 (Neudruck) und 16/711	
	– Bericht des Ministeriums	
	– Aussprache	23
9	Bericht aus dem Projektbeirat Leiseres Mittelrheintal	26
	Vorlage 16/714	
	– Bericht des Ministeriums	
10	Liste der 375 Brücken im Nachrechnungsprogramm	27
	Vorlage 16/712	

– Bericht des Ministeriums	
– Aussprache	27
11 Feststellung des besonderen Landesinteresses im Einzelfall gemäß § 13 ÖPNVG NRW sowie Fortschreibung/Anpassung des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans des Landes NRW (IFP) gemäß § 7 ÖPNVG NRW	39
Vorlage 16/713	
– Bericht des Ministeriums	
– Benehmensherstellung gemäß Vereinbarung der Fraktionen	
Der Ausschuss stellt zur Regiobahn-Verlängerung mit den Stimmen von SPD, Grünen, FDP und Piraten sowie bei Stimmenthaltung der CDU das Einvernehmen her.	
12 Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)	40
Vorlage 16/698	
– Bericht des Ministeriums	
– Benehmensherstellung gemäß Vereinbarung der Fraktionen	
Vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.	
13 Verschiedenes	41
.....	41

1 Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1624

– Beschlussfassung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Holger Ellerbrock (FDP) begründet den Änderungsantrag seiner Fraktion im Sinne von **Anlage zu TOP 1**.

Reiner Breuer (SPD) legt dar, über eine Rauchwarnmeldepflicht sei ausführlich diskutiert worden, sodass heute ein Beschluss gefasst werden sollte.

Seine Fraktion habe die kritischen Beiträge in der Anhörung sorgfältig zur Kenntnis genommen, meine aber, dass diese im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden müssten. Sowohl die Vermieter als auch die Mieter stünden in der Pflicht. Beide sollten Verantwortung tragen. Man sollte sich nicht stärker einem reinen VermietermodeLL nähern, es sei denn, der Mieter stimme zu. Insofern bestehe die Möglichkeit, dass der Vermieter weiterhin die Wartung übernehme, allerdings nur im Einvernehmen. Von daher brauche man dies nicht gesetzlich zu fixieren, sondern man vertraue darauf, dass sich gegebenenfalls die Mieter für eine Einwilligung entschieden. In Anbetracht dessen lehne seine Fraktion den Änderungsantrag der FDP-Fraktion ab. Nichtsdestotrotz wolle man aber die Situation im Blick behalten.

Klaus Vossemer (CDU) weist darauf hin, dass es mit dem „im Blick behalten“ so eine Sache sei, wenn man über konkrete Formulierungen in Gesetzen berate. Im Koalitionsvertrag stehe etwas ganz anderes. Davon verabschiede man sich nun offenbar. Seine Fraktion spreche sich für jede sinnvolle Maßnahme aus, die dem Schutz von Leib und Leben diene. Vor dem Hintergrund unterstütze seine Fraktion den Änderungsantrag der FDP. Es gehe ja letztlich darum, das Rückholrecht unbefristet möglich zu machen.

Oliver Bayer (PIRATEN) führt an, er sei über die unterschiedlichen Stellungnahmen im Rahmen der schriftlichen Anhörung sehr überrascht gewesen. Dies habe er so nicht erwartet. Auch er halte den Änderungsantrag der FDP für sinnvoll und werde ihm deshalb zustimmen. Dies gelte auch für den Gesetzentwurf.

Herbert Franz Goldmann (GRÜNE) legt dar, angesichts dessen, dass ein Drittel der Brände nachts ausbreche, die rund zwei Drittel der Schäden verursachten, bestehe dringender Handlungsbedarf. Über dieses Thema sei umfassend diskutiert worden, sodass heute eine Entscheidung getroffen werden könne. Er halte die getroffenen Regelungen im Gesetzentwurf für praktikabel, insbesondere was die Zuständigkeitsregelung angehe.

Der Vorschlag der FDP habe in der Tat einen gewissen Charme. Er gebe aber zu bedenken, dass bereits heute die Möglichkeit bestehe, dass zum Beispiel ältere Mieter mit ihrem Vermieter abstimmen, dass dieser zum Beispiel eine defekte Glühbirne auswechsle. Entsprechend könne er auch den Austausch von Batterien im Rauchwarnmelder vornehmen. Er halte es für wichtig, dass das Gesetz von allen verstanden werden könne. Diesem Anspruch genüge der Gesetzentwurf.

Holger Ellerbrock (FDP) entgegnet, für den Vermieter solle nicht generell die Möglichkeit bestehen, zu sagen, dass er das übernehmen wolle. Dies sei nicht Inhalt des Gesetzentwurfs. Es gebe eine zeitliche Begrenzung, wie der Abgeordnete Vossemer richtig ausgeführt habe. Er habe kein Problem damit, aus dem Änderungsantrag der FDP einen Änderungsantrag aller Fraktionen zu machen.

Hintergrund des Änderungsantrags seiner Fraktion seien Erfahrungen der Feuerwehr. Es gehe nicht um gutwillige Mieter. Als Mitglied der Enquetekommission zum Wohnungswirtschaftlichen Wandel wisse er, dass es auch eine Mieterklientel gebe, das nicht über das notwendige Verantwortungsbewusstsein verfüge. Auch hier müsse aber sichergestellt werden, dass die Wartungsarbeiten durchgeführt würden. Von daher sollte dem Vermieter die Möglichkeit gegeben werden, zu entscheiden, dass er die Wartung übernehme.

Klaus Vossemer (CDU) unterstützt die Ausführungen des Abgeordneten Ellerbrock. Auch seine Fraktion wolle den verantwortungsvollen Vermieter stärken.

Man verschließe sich dem Gesetzesvorhaben nicht, werde sich aber bei der Abstimmung der Stimme enthalten, wenn dem Änderungsantrag der FDP nicht zugestimmt würde.

Herbert Franz Goldmann (GRÜNE) erwidert, Mieter ohne Verantwortungsbewusstsein könnten auch zwei Tage nach dem Batteriewechsel diese wieder herausnehmen, um sie für ihre Eisenbahn zu verwenden. Von daher gebe es keine Garantie.

Er halte es für sehr wichtig, eine Regelung zu treffen, die jeder verstehen könne und aus der deutlich werde, welche Aufgabe der Vermieter und welche der Mieter habe. In den nächsten ein bis zwei Jahren werde man sich die Situation ansehen und feststellen, ob nachjustiert werden müsse. Dies sei dem Landtag doch unbenommen.

Minister Michael Groschek (MBWSV) führt aus, man müsse bei der Regelung und den vermeintlichen Vorteilen einer grundsätzlichen Vermieterregelung bezüglich der Dienstleistung der Kontrolle wissen, dass es sich bei einer solchen Kontrolle in der Regel um eine jährliche handeln werde. Der Kontrollmechanismus sei also sehr abstrakt und theoretisch. Eine Kontrolle werde einen Batterieklausur nicht verhindern, sondern man müsse an die Vernunft der potenziell Betroffenen appellieren. So unverantwortlich verhalte sich aber nur eine Minderheit der Mieterinnen und Mieter. Die große Mehrheit der Mieterinnen und Mieter werde sich anders verhalten. Nicht nur aus dem Bereich des Mieterbundes habe man den Hinweis bekommen, dass die

Regel, zwangsweise den Vermieter mit dieser Dienstleistungspflicht zu versehen, zu finanziellen Belastungen des Mieters führen werde, da der Vermieter diese Aufgabe in der Regel delegieren werde. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, im Mietvertrag festzuhalten, dass der Vermieter die Wartung durchführe.

Des Weiteren bitte er die technische Entwicklung im Bereich der Rauchmelder zu bedenken. Über kurz oder lang werde sich das Thema „Batteriewechsel“ erledigen, weil die Laufzeit dieser Batterien so lang sei, dass der Mieter häufig nicht mehr das Ableben der Funktionstüchtigkeit der Rauchmelder erleben werde.

Klaus Vossemer (CDU) widerspricht, die Möglichkeit der Umlage der Kosten bestehe nur dann, wenn dies mietvertraglich oder in der Betriebskostenverordnung geregelt sei. Dies sei in den seltensten Fällen der Fall. Angesichts der Laufzeiten von Mietverträgen werde es sehr lange dauern, bis eine Umlage der Kosten möglich sei.

Mit den Stimmen von SPD und Grünen sowie gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten lehnt der **Ausschuss** den Änderungsantrag der FDP-Fraktion ab.

Einstimmig stimmt der **Ausschuss** dem Änderungsantrag des Ausschussvorsitzenden (**Anlage zu TOP 1**) zu.

Mit den Stimmen von SPD, Grünen, FDP und Piraten sowie bei Stimmenthaltung der CDU stimmt der **Ausschuss** dem geänderten Gesetzentwurf zu.

Änderungsanträge zur Landesbauordnung

Redaktioneller Änderungsantrag des Ausschussvorsitzenden:

Der Gesetzentwurf wird mit folgender Änderung angenommen:

Der Klammerzusatz "(einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes)" wird jeweils ersetzt durch "31. März 2013".

Änderungsantrag der Fraktion der FDP:

"Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/1624 – wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird § 49 Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes] errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat **grundsätzlich** der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung selbst übernommen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/1624) sieht die konsequente Trennung der Pflicht zur Installation von Rauchwarnmeldern durch den Eigentümer und der Sicherstellung ihrer Betriebsbereitschaft durch den unmittelbaren Besitzer einer Wohnung vor. Ausnahmen von dieser Regel sollen lediglich für Wohnungsbestände gelten, in denen der Wohnungseigentümer (z.B. ein Wohnungsunternehmen) bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für den Einbau von Rauchwarnmeldern gesorgt und in diesem Zusammenhang auch die Verantwortung für deren Wartung übernommen hat. Nur dann soll es dem jeweiligen Wohnungseigentümer auch in Zukunft gestattet sein, für die Betriebsbereitschaft der installierten Rauchwarnmelder zu sorgen.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird diese Beschränkung aufgehoben. Wohnungseigentümer (z.B. Vermieter) sollen auch zukünftig darüber entscheiden können, ob sie die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft ihrer Rauchwarnmelder beim unmittelbaren Besitzer (z.B. Mieter) einer Wohnung belassen oder selbst übernehmen wollen. Die vorgesehene Befristung dieses „Rückholrechts“ für die Wartung und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern durch Wohnungseigentümer ist entbehrlich und unterscheidet sich von vergleichbaren gesetzlichen Regelungen, beispielsweise in Bayern oder Hessen.

In Verantwortung für Leib und Leben ist es sinnvoll, die im vorliegenden Änderungsantrag vorgesehene Ergänzung vorzunehmen und Wohnungseigentümern hinsichtlich der Pflicht zur Wartung und Instandhaltung ihrer Rauchwarnmelder ein „Rückholrecht“ einzuräumen. Je nach Mieterstruktur kann dies gerade bei größeren Wohnungsbeständen die Sicherheit der dort lebenden Menschen substanziell verbessern.“

